

## Vortrag an den Ministerrat

### **Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG, mit der insbesondere eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung sowie eine Erstversorgungspauschale festgelegt wird**

Seit Beginn der russischen Militärintervention in der Ukraine am 24. Februar 2022, der Verhängung des Kriegsrechts und der seither laufenden Kampfhandlungen mussten lt. UNHRC bereits 6,4 Millionen Personen die Ukraine verlassen und Zuflucht in anderen Staaten suchen.

Mehr als 74.000 Personen haben im Zuge dessen in Österreich Zuflucht gefunden (Stand erfasster Personen per 02.06.2022). Viele davon befinden sich in einer Lage der Hilfsbedürftigkeit und sind daher auf Unterstützungsleistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes angewiesen.

Wie bereits im Ministerratsvortrag vom 10. März 2022, GZ: 2022-0.183.851, festgehalten, bekennt sich Österreich zur umfassenden humanitären Unterstützung von Vertriebenen. So sind seit Beginn der russischen Militärintervention in der Ukraine und Einsetzen der Fluchtbewegung bereits über 54.000 Personen (Stand Vertriebene in GVS per 02.06.2022) in die Grundversorgung des Bundes und der Länder aufgenommen worden.

Als Ausdruck der gesamtösterreichischen Solidarität und um die Bundesländer in dieser herausfordernden Situation zu unterstützen, wurde mit Ministerratsvortrag vom 10. März 2022 seitens des Bundes in Aussicht gestellt, jene Aufwendungen, welche für die Unterstützung von Vertriebenen während der ersten Tage nach ihrer Ankunft in Österreich entstehen, den Bundesländern losgelöst von Kostenteilungsregeln in Art. 10 der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG, in Form eines Pauschalbetrags abzugelten und die Rahmenbedingungen hierfür partnerschaftlich im Wege einer Zusatzvereinbarung zur Grundversorgungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zu vereinbaren.

Ebenso sollte gemäß dem Ministerratsvortrag vom 10. März 2022 im Rahmen einer solchen Zusatzvereinbarung die Versorgung von aus der Ukraine Vertriebenen im Rahmen der Grundversorgung sichergestellt werden, die nicht unter die Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene (Vertriebenen-Verordnung) fallen, deren Einreise aber gemäß Art. 6 Abs. 5 lit. c der Verordnung (EU) 2016/399 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex – SGK) für den Zweck der Durchreise und unmittelbar folgenden Ausreise gestattet wurde.

Um das österreichische Grundversorgungssystem im Hinblick auf die hohe Anzahl von Schutzsuchenden belastbar und resilient zu erhalten, erfolgt die Anpassung der aktuell geltenden Kostenhöchstsätze im Bereich der organisierten und individuellen Unterbringung und Verpflegung.

Ein diesbezüglicher Beschluss wurde im Rahmen der LandesflüchtlingsreferentInnenkonferenz am 30. März 2022 gefasst, welcher in weiterer Folge in der Tagung am 10. Mai 2022 nochmals bekräftigt wurde.

Durch die Erhöhung der Kostenhöchstsätze im Bereich der organisierten Unterbringung werden die Partner der Grundversorgung bei der möglichst raschen Bereitstellung zusätzlicher Quartierplätze unterstützt. Die Valorisierung der Kostenhöchstsätze für die individuelle Unterbringung und Verpflegung haben das Ziel, diese Unterbringungsform zu fördern und damit gleichzeitig den organisierten Unterbringungsbereich zu entlasten. Weiters werden Vertriebene, die überwiegend in individueller Unterbringung Unterstützungsleistungen erhalten, hierdurch direkt und unmittelbar unterstützt.

In Umsetzung der Beschlussfassung der LandesflüchtlingsreferentInnenkonferenz vom 30. März 2022 bzw. 10. Mai 2022 wurde gemeinsam mit den Bundesländern beiliegender Entwurf einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG, mit der insbesondere eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung sowie eine Erstversorgungspauschale festgelegt wird, ausgearbeitet.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle

1. die beiliegende Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG, mit der insbesondere eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung sowie eine Erstversorgungspauschale festgelegt wird, samt Vorblatt und WFA genehmigen,
2. mich ermächtigen, die Vereinbarung für den Bund zu unterzeichnen und
3. nach erfolgter Unterzeichnung der Vereinbarung auch durch die Landeshauptleute, die Vereinbarung unter Anschluss des Vorblattes und der WFA dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 15a B-VG zuleiten.

8. Juni 2022

Mag. Gerhard Karner  
Bundesminister